

gauken / solche mögen zwar iſr Zahnbrechen bey denen so vor sich ſelbst Lust darzu habē exerciren, auch das Mūrmelthier Schmalz verkaufen / bevorab in freyen Meſſen / da ſie aber mit Betrug vmbgiengen / oder verbottene vnd ſolche Sachen welche leichtlich zuverfälschen / als Theriae / Mithridat / ic. item purgirende vnd das Geblüt treibende Dinge / oder Gifft feyl hetten / ſollen iſhnen die Wahren genommen / auch ſie darumb ferner ernſtlich geſtrafft werden. a ]

a] Franckfurter Apothecker Ordnung / tit. vlt. §. 5. Speyerische Ordnung der Apothecker / tit. 7. §. 1. Diese Purſe pflegt wie der Teuffel / davon im Büdlein Hiob am 1. Cap. geme det wird / fast alles Land durchzustreichen / allerley Fanzē vnd Narrenbossen fürzubringen / zu ſingen / Reimen zu ſprechen / ic. Solche aber werden in Reichs Abschieden so Anno 1530. vnd 1548. zu Augſburg gehalten: Deßgleichen in der Polizey Ordnung so 1577. zu Franckfurt gebettet worden / ein leichfertig / ſtraffbahr Volk genennet. Wie viel ſie an ihrer Gesundheit verderben / vnd darumb bringen / spürt man als dann geteiniglich erſt / wann ſie widerumb hinweg ſchind: Dessen finde ich etliche Exemplar in libro Inspectionum oder von Besichtigung der Außſäzigen / ic. ſo von den Medicis Ordinariis zu Franckfurt hierüber gehalten wird.

§. 14. Nachrichter / Hencker / Scharpfſtrichter ſamt iſhrer Geſellſchaft / welche nicht allein das Menschenfett oder Schmalz / ſondern auch manchmahl viel andere Salben vnd Mittel den Leuten verkauffen / ſollen ſich daffen zuenthalten ſchuldig ſeyn. a ]

a] In Reichs Abscheiden / als in dem zu Augſburg / Anno 1550. gehalten / werden die Hencker Abdecker genandt / dieſe Abdecker aber wollen bißweilen auch Apothecker ſeyn / vnd Arzneyen bereiten vnd verkauffen / aber ſolches iſt vnrecht / vnd möchten ſie bei ihrem Menschenfett vnd Hundſchmalz / ic. bleiben: Dann einem Gefolteren vnd torquirten die Glieder widerumb einrich- ten können / iſt noch lang nicht die Krankheiten verſtehen vnd den ſelbigen ab- helfen. Derowegen ſie dann auch in der Chur. Maynzischen vnd Franckfur- tischen Apothecker Ordnung bißlich verworfen werden.

§. 15. Ofenschwärmer / die vmb die Destillir vnd Brennöfen ſtetsig vmbher schwermen / ſich großer Extracten, Quint- eſſentien, Spirituum, Balsamen / ja / gar deß Goldmachens rühmens / im Werke aber nur Schmelzfeßler vnd Kohlen Verderber ſchind / ſollen / weiln ſie das Handwerk a nicht recht gelernet / keines weges mit iſhren Sachen /

Aa ij da